

## Stellungnahme

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum 12.  
Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom  
04. Juni 2026

### Einleitung

Der Verband Internationaler Banken in Deutschland e.V. (VIB) bedankt sich für die Gelegenheit, zu der Konsultation der 12. GWB-Novelle Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen sehr, das GWB im Hinblick auf eine schnellere und effizientere Ausgestaltung von Fusionskontroll-, Kartellverwaltungs- und Bußgeldverfahren zu reformieren. Insbesondere eine Anhebung der Umsatzschwelle und auch die Einführung eines schlankeren Anzeigeverfahrens können hier – neben der Digitalisierung - unseres Erachtens durchaus die richtigen Mittel sein, um Ressourcen auf beiden Seiten zu sparen und den Fokus auf die tatsächlich wettbewerblich relevanten Fälle zu lenken.

Andererseits schafft der Entwurf aber auch neue Ermittlungs-, Veröffentlichungs- und Anzeigeeinstrumente, die zu zusätzlichen Rechtsunsicherheiten und damit einhergehend auch höheren Kosten führen würden. Insbesondere die vorgesehene Erweiterung der Befugnis der Aufsicht, Fusionen zu kontrollieren, die im Hinblick auf das zu erwerbende Unternehmen noch keinen objektiven Bezug zum deutschen Markt haben, kann zu großer Rechtsunsicherheit führen und dadurch den Wettbewerb erheblich beeinträchtigen und vor allem den Wirtschaftsstandort Deutschland schwächen. Vor dem Hintergrund dürfen wir bitten, das Hauptaugenmerk auf unser folgendes wichtigstes Petikum zu legen:

### A. Petikum 1 (zu Art. 1 Nr. 9 a) des Entwurfs - § 35 Abs. 1 Nr. 2 b) E-GWB)

Wir empfehlen dringend, § 35 Abs. 1 Nr. 2 b) wie folgt anzupassen:

- b) der Wert der Gegenleistung für den Zusammenschluss mehr als 400 Millionen Euro beträgt und das zu erwerbende Unternehmen in erheblichem Umfang im Inland tätig ist ~~ist oder voraussichtlich tätig werden wird.~~

### Begründung:

Die vorgeschlagene Erweiterung des § 35 Abs. 1 Nr. 2 b) E-GWB überzeugt nicht. Der Bundesgerichtshof verweist in seiner Entscheidung zu der Sache Meta/Kustomer (BGH Beschl. v. 17.06.2025 KVR 77/22) bereits – wie auch in der Begründung des Referentenentwurfs entsprechend dargestellt – dass der Anwendungsbereich der

Transaktionsschwelle sehr weit gezogen ist. Nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs erfordert die

*„durch die Inlandstätigkeit mögliche Beeinflussung der Märkte zwar eine gewisse Mindestintensität im Sinn einer Spürbarkeit. An die Spürbarkeit sind aber im Zusammenhang mit der Anmeldepflicht keine hohen Anforderungen zu stellen. Wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt, sollen nach § 35 Abs. 1a Nr. 4 GWB nur marginale Inlandstätigkeiten vom Anwendungsbereich der Fusionskontrolle ausgenommen sein (BT-Drucks. 18/10207, S. 75).“*

Vor dem Hintergrund erschließt sich nicht, aus welchem Grund der schon äußerst weit gefasste Anwendungsbereich der Transaktionsschwelle noch weiter gefasst werden sollte. Auch bedarf es nicht des Eingreifens des Gesetzgebers, da die Frage, ob künftige Tätigkeiten einbezogen werden sollen, nicht offengeblieben ist. Der BGH hat klargestellt, dass der aktuelle § 35 Abs. 1a Nr. 4 GWB im Zusammenspiel mit dem Auswirkungsprinzip des § 185 Abs. 2 GWB zu sehen ist und daher die Tätigkeit auch dann im Inland lokalisiert werden kann, wenn sie sich aufgrund eines charakteristischen Merkmals der Dienstleistung wegen eines anderen Bezugs zu inländischen Märkten dort wettbewerbslich auswirken kann (BGH-Urteil s.o., Rdz. 32). Es kommt aber auch hierbei immer eindeutig darauf an, dass diese wettbewerbsrechtlich relevante Auswirkung zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. Anzeige besteht. Der BGH sagt in seiner Urteilsbegründung hierzu (Rdz. 48):

*„Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Anmeldung. Die Kennzahlen, anhand derer die Erheblichkeit der Inlandstätigkeit zu bestimmen ist, können je nach Branche und Marktreife variieren. Von einer näheren Regelung hat der Gesetzgeber bewusst Abstand genommen.“*

Statt die vom Referentenentwurf angestrebte Rechtssicherheit zu erhöhen, führt die Regelung zu dem Erfordernis, Prognosen zu erstellen und damit zu einer größeren Rechtsunsicherheit. Unternehmen müssten künftig nicht nur bestehende Marktbezüge, sondern auch mögliche zukünftige Inlandstätigkeiten des Zielunternehmens ermitteln und bewerten. Die Gesetzesbegründung nennt hierfür zwar eine Vielzahl möglicher Anhaltspunkte – von Datenbeständen und IT-Infrastruktur über F&E-Aktivitäten bis hin zu potentiellen Marktzutritten –, ohne jedoch eine hinreichend trennscharfe Abgrenzung zwischen bloß denkbaren und hinreichend wahrscheinlichen Inlandstätigkeiten zu ermöglichen.

Damit wird die Frage der Anzeigepflicht zunehmend von Einschätzungen über zukünftige Markt- und Wettbewerbsentwicklungen abhängig gemacht. Dies führt insbesondere bei innovationsgetriebenen Unternehmen und technologieorientierten Akquisitionen zu erheblichem zusätzlichem Prüfungsaufwand und aufgrund der fehlenden objektiven Ansatzpunkte zu erheblicher Rechtsunsicherheit.

Die vorgeschlagene Regelung würde überdies zu einer Sonderentwicklung des deutschen Fusionskontrollrechts führen und die regulatorische Komplexität grenzüberschreitender Transaktionen erhöhen. Dies kann sich insbesondere bei Investitionen in innovative

Unternehmen und Wachstumsunternehmen nachteilig auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland auswirken.

## **B. Weitere Petiten**

### **I. Petitem 2 (zu Art. 1 Nr. 8 des Entwurfs - § 32h E-GWB)**

Wir empfehlen, § 32h E-GWB nicht aufzunehmen:

#### **§ 32h Vergabescreening**

~~(1) Das Bundeskartellamt kann vom Datenservice Öffentlicher Einkauf die Übermittlung der bei diesem nach § 114 Absatz 4 gespeicherten Daten sowie der öffentlich verfügbaren Daten der dazugehörigen Bekanntmachungen in elektronischer Form verlangen und diese verdachtsunabhängig und systematisch auf Anhaltspunkte für Verstöße gegen § 1 oder Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auswerten und für weitere Ermittlungen verwenden; dies gilt auch in den Fällen des § 82 Absatz 2 Satz 1. Das Bundeskartellamt speichert die Daten nach Satz 1 für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab Übermittlung durch den Datenservice Öffentlicher Einkauf. Soweit die Daten in ein Verfahren zur Verfolgung der in Satz 1 genannten Verstöße überführt werden, verlängert sich diese Frist um den Zeitraum, in dem das Verfahren beim Bundeskartellamt oder bei einer gerichtlichen Instanz anhängig ist. Anschließend sind die Daten zu löschen.~~

~~(2) Das Bundeskartellamt berichtet dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten der Vorschrift über die Erfahrungen.~~

#### **Begründung:**

Algorithmische Vergabescreenings können als Risikoindikatoren und dadurch als sinnvolles Frühwarnsystem dienen. Die Einführung des § 32h GWB schafft jedoch eine ausdrücklich gesetzlich verankerte Ermittlungsbefugnis und damit kann die Gefahr entstehen, dass statistische Auffälligkeiten faktisch zu einem Ermittlungsanlass werden, obwohl in regulierten oder stark standardisierten Märkten, wie dem Finanzsektor, paralleles Bieterverhalten auch ohne jede Kartellabsprache auftreten kann.

### **II. Petitem 3 (zu Art 1. Nr. 14 des Entwurfs - § 43 Abs. 4 E-GWB)**

Wir empfehlen, § 43 Abs. 4 E-GWB nicht aufzunehmen:

~~(4) Das Bundeskartellamt soll jede Entscheidung nach Absatz 2 Nummer 1, Nummer 3 und Nummer 4 nach Erlass im Volltext auf seiner Internetseite veröffentlichen, soweit nicht wichtige Gründe im Sinne des § 56b Absatz 2 Satz 1 entgegenstehen.~~

**Begründung:**

Diese vorgesehene Neuerung zur Veröffentlichung der kartellbehördlichen Entscheidung im Volltext geht weit über die bisherige Veröffentlichungspraxis hinaus. Eine Veröffentlichung der Entscheidung im Volltext begründet die Gefahr, dass sensible Informationen an die Öffentlichkeit und damit auch an Wettbewerber der beteiligten Unternehmen gelangen. Der hier vorgesehene Vorbehalt, dass der Veröffentlichung keine Geheimnisschutzinteressen (u.a.) entgegenstehen dürfen, bietet insofern keinen hinreichenden Schutz. Die Veröffentlichung wird zum gesetzlichen Regelfall erklärt und dem vorgesehenen Geheimnisschutz kann bspw. durch Schwärzungen entsprochen werden. Dies birgt eine hohe Fehleranfälligkeit und auch bei formaler Einhaltung der Verpflichtung, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren, besteht nach wie vor eine nicht unerhebliche Gefahr, dass die Entscheidung durch systematische Auswertung der veröffentlichten und geschwärzten Passagen Wettbewerbern die Möglichkeit eröffnet, Rückschlüsse auf Geschäftsstrategien, Marktpositionierungen oder andere sensible Unternehmensinformationen zu bekommen. Überdies könnten hierdurch andere, nur mittelbar in dem Verfahren involvierte Unternehmen, die aber in der Entscheidung erwähnt werden, in irreführender Art und Weise mit den Verfahren in Verbindung gebracht werden und Reputationsschäden erleiden.

Abgesehen davon, dürfte diese Neuerung nicht zu der durch die 12. GWB-Novelle eigentlich gewünschten Verschlinkung der Bürokratie, sondern vielmehr zu einem bürokratischen Mehraufwand für das Bundeskartellamt führen. Bislang muss das Bundeskartellamt nur bei berechtigten Anträgen auf Akteneinsicht prüfen, ob die Unterlagen im Hinblick auf den Geheimnisschutz eingesehen werden dürfen und die Einsicht ggf. verweigern oder nur eingeschränkt ermöglichen. Künftig müsste das Bundeskartellamt bei jeder Verfassung einer Entscheidung diese Thematik des Geheimnisschutzes prüfen und beachten.

\*\*\*\*\*